

Nr. 10 / Oktober 2016



Newsletter SteuerInfo

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
„Was ist der Mittelwert von ...“. Endlich Einigung bei der Erbschaftsteuer - zu einem durchaus hohen Preis	2
Aktuelle Steuerpolitik	3
Ergebnis und Bewertung des Beschlusses des Vermittlungsausschusses zur Neuregelung der Erbschaftsteuer	3
Lohnsteuerliche Neuregelungen zur Elektromobilität im Überblick.....	5
Aktuelle Haushaltspolitik	7
Kommunale Abgaben - Neues zur „Bettensteuer“	7
Gemeinschaftsdiagnose im Herbst 2016: Deutsche Wirtschaft gut ausgelastet - Wirtschaftspolitik neu ausrichten	9
Weitere Entlastung der Kommunen - Kosten der Integration und weitere Hilfen	10
Entschließungsantrag im Bundesrat - Bund soll Hälfte der kommunalen Sozialausgaben finanzieren ..	11
ÖPP - Neues Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF und Studie des IW	12
Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2016.....	13
Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2016	14
EU-Steuerpolitik	17
Umsatzsteuer: Ausschluss der rückwirkenden Rechnungsberichtigung nicht unionsrechtskonform	17
Kampf der EU gegen BEPS: Kommission eröffnet neues Verfahren	18
Weitere Anti-BEPS-Maßnahme der EU-Kommission: Vorschlag für eine „schwarze Liste“ nicht-kooperativer Staaten	19
Bekämpfung von Geldwäsche und Steuervermeidung (BEPS) - Sachverständigenanhörung zur Vierten Geldwäscherichtlinie	19
Aktuelles Steuerrecht	20
FG Köln: Nutzungsentgelte nicht immer gewerbesteuerliche Hinzurechnungen	20
Umsatzsteuer: Frühere Bekanntgabe der Umsatzsteuererklärungsdrucke	21
Veranstaltungshinweis	22
Auswirkungen der Anti-BEPS-Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands.	22
Rezensionen	23
Die Betriebsaufspaltung	23
Die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand	24

„Was ist der Mittelwert von ...“. Endlich Einigung bei der Erbschaftsteuer - zu einem durchaus hohen Preis

Manche haben sich gefragt, wie man bei der Beschränkung für Gewinnentnahmen der eigentü- und familiengeführten Unternehmen auf einen Wert von 37,5 Prozent des Gewinns nach Steuern kommt, oder wie auf den Wert von 13,75 für den Kapitalisierungsfaktor beim Vereinfachten Ertragswertverfahren. Die Leser der Steuerinfo können sich leicht vorstellen, mit welchen Werten die Verhandlungspartner in die Sitzungen gegangen sind.

Der Vermittlungsausschuss war unter Druck, einen Kompromiss zu finden. Da liegt Zahlenarithmetik nahe. Und unter dem Strich kann man es als positiv bewerten, dass es zu einer Einigung kam. Immerhin herrscht damit nun endlich Rechtssicherheit - zumindest einmal auf dem Papier. Die Regelungen werden rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten, wenn auch der Bundesrat dem Kompromiss am 14.10.2016 zustimmen wird. Danach werden allerdings noch erhebliche Klarstellungen auf dem Wege eines Verwaltungserlasses vorgenommen werden müssen, um mit dem neuen Gesetz tatsächlich Rechtssicherheit für die Betriebe zu erreichen.

Positiv ist auch, dass der Gesetzgeber - obwohl im Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht angesprochen - Schritte zu einer praxisgerechteren Unternehmensbewertung aufgenommen hat. Vor allem der Vorab-Abschlag von bis zu 30 Prozent wurde beibehalten. Gut ist ebenfalls, dass es bei der Abschmelzung des Verschonungsabschlags bei Großerwerben bei einer Zone von bis zu 90 Mio. Euro bleibt. Bei den großen Übertragungen (über 26 Mio. Euro pro Erwerb) liegt damit eine tatsächliche Alternative zur Verschonungsbedarfsprüfung vor.

Allerdings stehen auch Belastungen zu Buche: Bei der Entnahmeregulung wurden die Voraussetzungen verschärft, um den Vorab-Abschlag beantragen zu können. Der Anwendungsbereich wird damit nach aktuellem Stand erheblich eingengt. Dass der Gesetzestext an dieser Stelle nicht ausreichend konkretisiert wurde, wird in der Praxis Fragen aufwerfen. Deshalb gab es dazu auch eine Forderung, die als „Protokoll-erklärung“ im Vermittlungsausschuss festgehalten wurde: Geklärt werden muss, ob bei mehrgliedrigen Unternehmen die Quote von 37,5 Prozent auf den handelsrechtlichen Konzernabschluss anzuwenden ist - wofür wir uns einsetzen. Eingeführt wurde zudem eine maximale Quote des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Unternehmens von 20 Prozent, um überhaupt eine volle Verschonung (Optionsverschonung) beantragen zu können. Nach den neuen Vorschriften für die Ermittlung des Verwaltungsvermögens wird dies dazu führen, dass die Optionsverschonung weitaus seltener beantragt werden kann. Erheblich verschlechtert wurden die Regelungen zur Stundung - und dies nicht nur wegen der Verkürzung von 10 auf 7 Jahre. In erster Linie macht die ab dem zweiten Jahr anfallende 6-prozentige Verzinsung die Regelung sehr unattraktiv. Zinslos ist die Stundung lediglich noch im ersten Jahr.

Im Rahmen von Verwaltungsregelungen sind weitere Konkretisierungen erforderlich, um das Gesetz zweifelsfrei in der Praxis anwenden zu können. In vielen Details wird zu präzisieren sein, auf welchen Bezugswert abzustellen ist, auf den gemeinen Wert des Betriebsvermögens, auf den gemeinen Wert des begünstigten Vermögens, auf das Brutto- oder das Nettoverwaltungsvermögen, auf den gemeinen Wert der Schulden usw.? Auch wenn das Gesetz in Kürze beschlossen wird: Es bleibt noch Einiges zu tun!

Ergebnis und Bewertung des Beschlusses des Vermittlungsausschusses zur Neuregelung der Erbschaftsteuer

Der Vermittlungsausschuss hat am 22.09.2016 eine Einigung bei der Erbschaftsteuerreform erzielt, die der Bundestag am 29.09.2016 beschlossen hat. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 14.10.2016 seine Zustimmung erteilen. Damit tritt das Gesetz mit seinen Neuregelungen rückwirkend für alle Erwerbe ab 01.07.2016 in Kraft.

Folgende Änderungen bzw. Konkretisierungen wurden im Vergleich zum Gesetzentwurf aus dem Sommer beschlossen:

Einführung eines einheitlich anzuwendenden Kapitalisierungsfaktors von 13,75 beim vereinfachten Ertragswertverfahren (rückwirkend ab 01.01.2016).

Konkretisierung bei den Voraussetzungen des Vorab-Abschlags:

- Es bleibt beim maximalen Abschlag von 30 Prozent.
- Im Gesellschaftsvertrag muss die Entnahme oder Ausschüttung auf höchstens 37,5 Prozent des um die auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttungen aus der Gesellschaft entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrages des steuerrechtlichen Gewinns beschränkt sein. Bisher war nur eine qualitative Beschränkung ohne zahlenmäßige Begrenzung vorgesehen.
- Für den Entnahme- bzw. Ausschüttungswert wird zumindest nach dem Gesetzeswortlaut die entsprechende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht berücksichtigt.

Einführung einer maximalen Verwaltungsvermögensquote von 20 Prozent bei der Optionsverschönerung (100-Prozent-Abschlag): Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs bestimmt sich dabei nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs. Dringend zu klären ist noch, ob bei der Berechnung dieser Quote eine Schuldenkürzung vorzunehmen ist oder nicht.

Einschränkung beim Finanzmitteltest: Der Abzug von 15 Prozent des Unternehmenswerts wird nur noch gewährt, wenn das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1, des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG dient.

Einschränkungen bei der (zinslosen) Stundung: Die Stundung soll nur noch für maximal 7 Jahre gewährt werden. Die Stundung ist zudem nur im ersten Jahr nach der Festsetzung der Steuer zinslos. Für die weiteren zu entrichtenden Jahresbeträge werden Zinsen nach der Abgabenordnung (aktuell 6 Prozent) ab dem zweiten Jahr nach der Festsetzung der Steuer fällig.

Änderungen bei den Altersversorgungsverpflichtungen: Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind, gehören bis zur Höhe des gemeinen Werts der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen nicht zum Verwaltungsvermögen. Bisher sah der Gesetzentwurf eine

„Verrechnung“ dieser Vermögensgegenstände mit Schulden aus Altersversorgungs-
verpflichtungen vor; jetzt also Begrenzung auf den gemeinen Wert der Schulden aus
Altersvorsorgeverpflichtungen.

Neufassung der neuen Rückausnahme für Dritten zur Nutzung überlassener Grund-
stücke als Verwaltungsvermögen: Grundstücke, die vorrangig überlassen werden,
um im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und
Produkten zu dienen, sollen kein Verwaltungsvermögen darstellen.

Neufassung des Verwaltungsvermögens bei Kunstgegenständen: Kunstsammlungen
usw. werden nun erweitert auf Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segel-
flugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Ge-
genstände, wenn nicht der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder
Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte der Hauptzweck
des Betriebs ist.

Keine Änderung zum bisherigen Entwurf:

Abschmelzung des Verschonungsabschlags bei Großunternehmen: es bleibt bei der
Abschmelzung bis 90 Mio. Euro begünstigten Vermögens.

Begünstigung gewerblich geprägter Personengesellschaften und entsprechenden
Kapitalgesellschaften: Es bleibt bei der Berücksichtigung wie im bisherigen Recht.

Anwendungszeitpunkt der Neuregelungen: Das neue ErbStG ist bereits für Übertra-
gungen nach dem 30.06.2016 anzuwenden ist. Umgekehrt ist damit das alte Erb-
schaftsteuerrecht nur noch für Übertragungen vor dem 01.07.2016 anwendbar.

Positiv ist, dass mit der Einigung im Vermittlungsausschuss endlich Rechtssicherheit
für die Unternehmen und damit für Investitionen und Arbeitsplätze geschaffen wurde.
Zudem wurde auch die Bewertung von Unternehmen zumindest etwas marktnäher
und damit realistischer gestaltet. Der Kapitalisierungsfaktor sinkt um rund 4 Punkte
von knapp 18 auf 13,75 - immerhin! Aus Unternehmerkreisen wird häufig ein Faktor
zwischen 8 und 12 als marktadäquat genannt. Deshalb ist es wichtig, dass der Vor-
ab-Abschlag von bis zu 30 Prozent im Vergleich zum Gesetzentwurf vom 24.06.2016
beibehalten wurde. Gut ist ebenfalls, dass es bei der Abschmelzung des Verscho-
nungsabschlags bei Großunternehmen bei einer Zone von bis zu 90 Mio. Euro bleibt.

Allerdings wurde der Gesetzentwurf vom Vermittlungsausschuss nochmals ver-
schärft. Vor allem die zusätzlichen Voraussetzungen bei der Entnahmeregelung beim
Vorab-Abschlag engen dessen Anwendungsbereich ein. Zudem ist der Gesetzestext
an dieser Stelle (noch) nicht ausreichend konkretisiert. Dies wird in der Praxis Fragen
aufwerfen, wenn hier nicht in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren Konkretisie-
rungen vorgenommen werden (so auch die Forderung einer „Protokollerklärung“ zu
diesem Punkt). Es sollte geklärt werden, ob auf den handelsrechtlichen Konzernab-
schluss abzustellen ist. Ferner ist noch nicht eindeutig geregelt, wie sich die Ent-
nahme von Verwaltungsvermögen z. B. auf die Verschonungsbedarfsprüfung aus-
wirkt.

Eingeschränkt wurde ferner noch die Möglichkeit, eine 100 %ige Verschonung (Opti-
onsverschonung) in Anspruch zu nehmen. Dies ist nunmehr nur dann möglich, wenn
das Verwaltungsvermögen maximal 20 Prozent am gemeinen Wert eines Betriebes
beträgt.

Kritisch zu sehen ist darüber hinaus die Einschränkung bei der Stundungsregelung. Sie wird nun lediglich für 7 statt 10 Jahre, wie noch im ursprünglichen Gesetzentwurf, gewährt. Ferner ist sie nur im ersten Jahr zinslos. Für die weiteren zu entrichtenden Jahresbeträge werden Zinsen nach der Abgabenordnung (aktuell 6 Prozent!) ab dem zweiten Jahr fällig. In Anspruch genommen werden kann sie nach wie vor lediglich in Todesfällen.

Die Anwendung des Gesetzes in der Praxis wird durchaus Herausforderungen mit sich bringen, weil bei jeder Detailregelung auf den genauen Bezugswert zu achten ist (gemeiner Wert der Schulden, gemeiner Wert des Betriebsvermögens, gemeiner Wert des begünstigten Vermögens, Netto- oder Bruttoverwaltungsvermögen). Es bedarf deshalb an vielen Stellen des Gesetzentwurfs noch weiterer Konkretisierungen im Rahmen von Verwaltungsregelungen.

Fazit: In den nun folgenden Monaten wird die Finanzverwaltung die notwendigen Erlasse bzw. die Erbschaftsteuerrichtlinie er- und überarbeiten. Dabei müssen durchaus noch Konkretisierungen einiger Regelungen vorgenommen werden. Die Beratungen hierzu bleiben abzuwarten.

Lohnsteuerliche Neuregelungen zur Elektromobilität im Überblick

Der Bundestag hat Ende September ein "Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr" verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrates wird für den 14.10.2016 erwartet.

Die Förderung soll ein Gesamtpaket im Umfang von 1 Mrd. Euro umfassen und sich auf 3 Gruppen erstrecken:

- eine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung,
- den Ausbau der Ladeinfrastruktur und
- eine Reduzierung der Kostenlücke zu konventionellen Kfz.

Gruppe 1: Kfz-Steuerbefreiung

Für seit dem 01.01.2016 erstmals zugelassene reine Elektrofahrzeuge (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge) gilt derzeit eine 5-jährige Kfz-Steuer-Befreiung. Diese Befreiung wird rückwirkend zum 01.01.2016 auf 10 Jahre erweitert. Davon betroffen sollen Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge, Leichtfahrzeuge und auch Krafträder sein. Zeitlich soll die Befreiung für Zulassungen bis zum 31.12.2020 begrenzt werden (§ 3d Abs. 1 KraftStG).

Zudem soll auch eine vollständige Elektro-Umrüstung von Bestandsfahrzeugen in die 10-jährige Steuerbefreiung mit einbezogen werden, soweit es sich dabei um verkehrsrechtlich genehmigte Elektroumrüstungen handelt (§ 3d Abs. 4 KraftStG).

Gruppe 2: Ausbau Ladeinfrastruktur

Arbeitgeber sollen einen steuerlichen Anreiz für den Ausbau einer Ladeinfrastruktur erhalten. Damit soll auch das öffentliche Netz der Ladesäulen besser ausgebaut werden.

Im neu geschaffenen § 3 Nr. 46 EStG soll eine zeitlich befristete (01.01.2017 bis 31.12.2020) Lohnsteuerfreiheit geregelt werden für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugs.

Letztendlich soll die Neuregelung so gefasst werden, dass das kostenlose „Betanken“ an Ladestationen beim Arbeitgeber (auf dessen Parkplatz, in dessen Garage, Parkhaus) sowohl für private Elektro- und Hybridfahrzeuge als auch für solche Dienstwagen, die zur privaten Nutzung überlassen wurden jeweils steuerfrei ist. Damit soll das Gesetz auch solche Arbeitnehmer berücksichtigen, die den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des betrieblichen Kraftfahrzeugs nach der so genannten Fahrtenbuchmethode ermitteln. Mit der Änderung soll das elektrische Aufladen eines vom Arbeitnehmer auch privat genutzten betrieblichen Kraftfahrzeugs in die Steuerfreiheit einbezogen werden.

Der Begriff "im Betrieb des Arbeitgebers" soll präzisiert werden. Es soll sich dann dabei um jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes handeln.

Die Steuerbefreiung soll auch für Leiharbeiter im Betrieb des Entleihers gelten.

Ferner soll auch eine verbilligte oder unentgeltliche Übereignung von Ladevorrichtungen an einen Arbeitnehmer begünstigt werden. Dies soll der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer einen Elektrodienstwagen erhält und dieser auch an der Wohnung des Arbeitnehmers geladen werden muss. Der Arbeitgeber soll die Kosten für die Anschaffung und Errichtung für die Garage, Wohnhaus, Parkplatz des Arbeitnehmers übernehmen können. Diese Kosten sollen durch den Arbeitgeber mit 25 Prozent pauschal lohnversteuert werden können. Gleiches gilt für Arbeitgeberzuschüsse zur Anschaffung einer Ladeeinrichtung durch den Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG).

In beiden Fällen soll jedoch Voraussetzung sein, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung soll nicht begünstigt werden.

3. Gruppe: Kostenlücke

Hier ist bereits die Kaufprämie für die Anschaffung in Kraft getreten.

Nicht umgesetzt werden sollen die von den Bundesländern zunächst vorgeschlagene Förderung mittels einer Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge bzw. für Ladevorrichtungen im betrieblichen Bereich. Und auch das Aufladen sog. E-Bikes soll nicht steuerbefreit sein.

Stellt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung, so entsteht grundsätzlich ein geldwerter Vorteil nach den Grundsätzen der Firmenwagenüberlassung. Der geldwerte Vorteil muss dementsprechend ermittelt werden.

Die Ermittlung des geldwerten Vorteils kann entweder nach der 1-Prozent-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) erfolgen.

Da die Kosten für E-Autos aufgrund der teuren Batterien sehr hoch sind, wurde bereits 2013 ein Nachteilsausgleich geregelt. Bei der 1-Prozent-Methode und bei der Fahrtenbuchmethode darf nach den Vorschriften von § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG ein Teil der Batteriekosten abgezogen werden. Dadurch mindert sich der zu versteuernde geldwerte Vorteil.

Pro kWh-Leistung können je nach Anschaffungsjahr Beträge vom Bruttolistenpreis abgezogen werden. Die geminderten Bruttolistenpreise sind dann Bemessungsgrundlage für die Pauschalmethode. Die Beträge sinken je Anschaffungsjahr.

Im Jahr 2013 waren es 500 Euro, 2014 450 Euro, 2015, 400 Euro, 2016 350 Euro, usw. bis 2022. Der maximale Abzugsbetrag ist begrenzt. Im Jahr 2013 waren es 10.000 Euro, 2014 9.500 Euro, 2015 9.000 Euro, 2016 8.500 Euro usw.

Beispiel:

Der Arbeitgeber hat in 2015 ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16,3 Kilowattstunden (kWh) erworben und stellt dieses Fahrzeug seinem Arbeitnehmer auch für Privatfahrten zur Verfügung. Der Bruttolistenpreis beträgt 45.000 Euro. Die Privatfahrten sind mit der 1-Prozent-Regelung zu bewerten und zu versteuern. Der Bruttolistenpreis ist um 5.705 Euro (16,3 kWh x 350 Euro) zu mindern. Der für den Ansatz der 1-Prozent-Regelung geminderte und auf volle hundert Euro abgerundete Bruttolistenpreis beträgt 39.200 Euro. Der geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer beträgt monatlich 392 Euro.

Für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage gilt die Minderung des Bruttolistenpreises nicht. Dies führt in der Praxis oftmals zu Abgrenzungsproblemen.

Fazit: Ob sich mit den Regelungen das Ziel der Bundesregierung, mehr Elektrofahrzeuge auf die Straße zu bringen, erfüllen wird, bleibt abzuwarten.

Aktuelle Haushaltspolitik

Kommunale Abgaben - Neues zur „Bettensteuer“

Die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung der Kulturförderabgabe („Bettensteuer“) ist rechtmäßig. Das hat das Verwaltungsgericht Köln mit vier Urteilen vom 28.09.2016 (Az. 24 K 2350/15, Az. 24 K 2369/15, Az. 24 K 1845/15 und Az. 24 K 6324/16) entschieden.

Geklagt hatten Hotelbetreiber aus Köln. Sie wandten sich gegen Bescheide der Stadt Köln, mit denen sie zur Entrichtung der so genannten „Kulturförderabgabe“ aufgefordert worden waren. Die Bescheide ergingen auf Grundlage der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe vom 18.11.2014. Danach werden seit dem 01.12.2014 (erneut) die entgeltlichen Beherbergungen in Köln besteuert. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts sind Übernachtungen steuerfrei, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Diesen Nachweis muss der jeweilige Gast führen. Die Hoteliers müssen entsprechende Erklärungen

der aus beruflichen Gründen übernachtenden Gäste entgegennehmen, verwahren, ggf. vorlegen, die Abgabe von den anderen Gästen einziehen und an die Stadt Köln abführen.

Die Kläger haben zur Begründung ihrer Klagen geltend gemacht, dass ihre Mitwirkungs- und Prüfpflichten zu unbestimmt geregelt seien, über das zulässige Maß hinausgingen und unzumutbar seien, denn Fehler bei der Prüfung der von den Gästen vorgelegten Nachweise gingen ebenso wie eine abweichende Beurteilung der beruflich zwingenden Erforderlichkeit der Übernachtung durch die Stadt Köln zu Lasten des Hoteliers. Der Hotelier habe auch keine Handhabe, wenn sich der Gast weigere, die Abgabe zu zahlen. Dies führe zu einem Verstoß gegen den steuerrechtlichen Gleichheitssatz.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass die Satzung nicht wegen Verletzung des steuerrechtlichen Gleichheitssatzes nichtig sei. Die Regelungen der Satzung seien noch bestimmt genug und eröffneten der Stadt Köln Kontrollmöglichkeiten. Damit sei gewährleistet, dass die Steuerpflichtigen gleichbehandelt würden. Schließlich werde durch die Erhebung der Kulturförderabgabe nicht die Berufsfreiheit der Hoteliers verletzt. Der bei den Hoteliers entstehende erhöhte Personal- und Sachaufwand sei vom Zweck der Steuererhebung gedeckt und auch nicht unverhältnismäßig groß.

Gegen die Urteile kann Berufung eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheidet.

Köln war die erste Stadt in Deutschland, die unter ihrem damaligen Kämmerer und jetzigen Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Norbert Walter-Borjans (SPD), Ende 2009 eine Steuer für Übernachtungen in Hotels und Pensionen einführt.

Dresden darf eine Bettensteuer erheben und damit die seit Juli 2015 eingenommenen Gelder behalten. Der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 06.10.2016 (Az. 5 C 4/16) entschieden, dass die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) vom 07.05.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.10.2015 im Wesentlichen rechtmäßig ist. Die Stadt ist nach Auffassung des Senats zur Erhebung der an das Entgelt für die Übernachtung von Gästen im Stadtgebiet anknüpfenden Beherbergungssteuer berechtigt. Sie hat von dieser Befugnis überwiegend ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht und sonstiges höherrangiges Recht Gebrauch gemacht.

Lediglich die Befreiung von Gästen, die in Herbergen mit weniger als fünf Betten übernachten, "verstößt gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung", urteilte der 5. Senat. Deren Befreiung von der Steuerpflicht kann entgegen der Auffassung der Stadt Dresden nicht damit gerechtfertigt werden, dass in diesen Fällen häufig eine Vermittlung durch Internetportale erfolgt und deshalb die Steuererhebung bei diesem Personenkreis schwierig ist.

Geklagt hatte ein Dresdener Hotel, das die Beherbergungssteuersatzung in dem Normenkontrollverfahren für unwirksam erklären lassen wollte.

Eine Revision schlossen die Richter aus. Dagegen kann jedoch beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Beschwerde eingereicht werden.

Dresden plant nach eigenen Angaben mit 8,4 Mio. Euro Einnahmen jährlich durch die Bettensteuer. Die Bettensteuer beträgt einen Euro für Zimmer, die unter 30 Euro pro Nacht kosten, und steigert sich in Stufen auf drei, fünf und sieben Euro für Zimmer, die bis zu 60, 90 oder 120 Euro pro Nacht kosten.

Fazit: Nach und nach urteilen immer mehr Verwaltungsgerichte pro Bettensteuer. Zwar sind von Seiten der Kommunalverwaltung häufig Nachbesserungsarbeiten an den entsprechenden Satzungen notwendig, aber grundsätzlich gilt diese kommunale Abgabe als zulässig - und durchaus als Blaupause für weitere kommunale Abgaben, die die Unternehmen zu zahlen haben. Noch ist der juristische Weg nicht zu Ende. Dem Bundesverfassungsgericht liegen bereits Klagen gegen die Bettensteuer vor.

Gemeinschaftsdiagnose im Herbst 2016: Deutsche Wirtschaft gut ausgelastet - Wirtschaftspolitik neu ausrichten

Am 29.09.2016 haben die Wirtschaftsforschungsinstitute turnusgemäß ihre Gemeinschaftsdiagnose vorgelegt.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich danach in einem moderaten Aufschwung. Das Bruttoinlandsprodukt dürfte in diesem Jahr um 1,9 Prozent und 2017 um 1,4 Prozent zulegen. Im Jahr 2018 dürfte die Expansionsrate bei 1,6 Prozent liegen. Die gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten seien damit im Prognosezeitraum etwas stärker ausgelastet als im langjährigen Mittel. Dennoch wären es derzeit weniger die Unternehmensinvestitionen, die den Aufschwung tragen, sondern in erster Linie der Konsum. Der private Verbrauch profitiere dabei insbesondere vom anhaltenden Beschäftigungsaufbau, beim öffentlichen Konsum würden sich weiterhin die hohen Aufwendungen zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen bemerkbar machen. Der Wohnungsbau wird durch die niedrigen Zinsen angeregt.

Die öffentlichen Haushalte werden nach der Prognose der Institute im Jahr 2016 wohl einen Budgetüberschuss in Höhe von 20 Mrd. Euro aufweisen. Für 2017 erwarten die Forscher, dass dieser auf knapp 14 Mrd. Euro zurückgehen wird. Hintergrund sei vor allem eine verlangsamte Expansion des Steueraufkommens mit einem Plus von 2,5 Prozent (2015: 4,7 Prozent) bei gleichzeitig steigenden Ausgaben in Höhe von 3,5 Prozent, vor allem im Bereich der sozialen und monetären Sachleistungen. Abgemildert wird dieser Ausgabenanstieg durch weiterhin deutlich sinkende Zinsausgaben. Die Institute erwarten hier nur noch Zinsausgaben in Höhe von 1,3 Prozent des BIP. Im Jahr 2000 waren es noch 3,1 Prozent des BIP. Die Zinssteuerquote, also die Zinsausgaben des Staates in Relation zum Steueraufkommen, könnte 2017 auf 5,4 Prozent fallen - im Gegensatz zu 13,5 Prozent im Jahr 2000.

Der Schuldenstand des Staates, der sich 2015 auf 71 Prozent des BIP belief, dürfte bis 2018 kontinuierlich auf knapp 63 Prozent sinken. Das sei vor allem den Budgetüberschüssen der Gebietskörperschaften zu verdanken. Dazu komme der Portfolioabbau der staatlichen Abwicklungsanstalten.

Die Institute mahnen in der Finanzpolitik eine stärkere Orientierung auf investive Maßnahmen an. So hätten in den vergangenen Jahren die Prioritäten zumeist bei konsumtiven und verteilungsorientierten Ausgaben anstatt bei wachstumsorientierten

Maßnahmen gelegen. Angesichts der Herausforderungen durch die Flüchtlingsmigration, aber auch langfristiger Belastungen für die deutsche Wirtschaft, wie sie insbesondere im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung absehbar sind, sei eine Neuausrichtung der Politik dringend angezeigt.

Die Institute bekräftigen ihre Forderung nach einer Orientierung an langfristigen Zielen. Investive Ausgaben für Sach- und insbesondere Humankapital sowie eine beschäftigungsfreundliche Entlastung bei den Steuern und Sozialbeiträgen würden das Produktionspotenzial erhöhen.

Fazit: Diesen grundsätzlichen Forderungen treffen bei der Wirtschaft auf offene Ohren. Die Politik sollte daher die aktuellen Spielräume nutzen und Bremsen für private Investitionen lösen. Neben öffentlichen Investitionen in Infrastruktur, Breitband und Bildung sollte das komplexe Steuersystem einfacher und damit praxistauglicher gemacht werden.

Weitere Entlastung der Kommunen - Kosten der Integration und weitere Hilfen

Der Bund will die Länder und die Kommunen weiter entlasten - insgesamt um fast 20 Mrd. Euro in den kommenden Jahren. Das hat das Bundeskabinett am 14.09.2016 beschlossen.

Der Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes setzt u. a. die zusätzlichen finanziellen Entlastungen bei den flüchtlingsbedingten Kosten um, die der Bund den Ländern und Gemeinden im Sommer zugesagt hat.

Der Bund hatte den Ländern in den Jahren 2016 bis 2018 eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von zwei Mrd. Euro zugesagt. Außerdem gewährt der Bund den Ländern für den Wohnungsbau jeweils 500 Mio. Euro in den kommenden beiden Jahren, wobei sich diese Mittel nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilen. Die Integrationspauschale für die Jahre 2016 bis 2018 wird durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes durch eine Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zu Verfügung gestellt.

Außerdem übernimmt der Bund die kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte. Das entlastet Städte und Gemeinden um 400 Mio. Euro in diesem Jahr, voraussichtlich 900 Mio. Euro im kommenden Jahr und 1,3 Mrd. Euro für das Jahr 2018. Diese Entlastung ist jeweils fein auszutarieren, um nicht mehr als 49 Prozent der bundesweiten Gesamtausgaben für diese Leistung zu finanzieren. Denn Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz ordnet bei einer hälftigen oder höheren Beteiligung des Bundes die Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung an. Deshalb muss im laufenden Vollzug gewährleistet sein, dass kein Wechsel von der landeseigenen zur Bundesauftragsverwaltung erfolgt. Der Bund hält an seiner Gesamtzusage von 5 Mrd. Euro Entlastung fest. Sollte durch eine Minderung der Bundesbeteiligung an den KdU zur Einhaltung der Obergrenze dieser Entlastungsbetrag in einem Jahr nicht erreicht werden, sollen die Gemeinden im Folgejahr einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer erhalten.

Der Gesetzentwurf regelt außerdem, wie die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entlastung der Kommunen um jährlich fünf Mrd. Euro ab 2018 umgesetzt wird. Der Um-

satzsteueranteil der Gemeinden wird im Jahr 2018 um 2,76 Mrd. Euro und ab 2019 um jährlich 2,4 Mrd. Euro erhöht. Der Länderanteil an der Umsatzsteuer soll um jährlich eine Mrd. Euro steigen. Der Restbetrag zu den fünf Mrd. Euro wird durch eine höhere Bundesbeteiligung an den KdU nach dem SGB II geleistet. Damit wird diese Entlastung ausschließlich durch den Bund getragen.

Fazit: Erneut greift der Bund in seine Kassen, um die Finanzlage der Gemeinden zu verbessern. Für die Wirtschaft kommt es darauf an, dass die Entlastungen im Bereich der Sozialausgaben zu mehr Investitionen in die öffentliche Infrastruktur bei den Empfängern führen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Standorte zu stärken.

Entschließungsantrag im Bundesrat - Bund soll Hälfte der kommunalen Sozialausgaben finanzieren

Am 23.09.2016 wurde im Bundesrat ein Entschließungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen zur Abwehr wachsender Disparitäten zwischen den Kommunen im Bundesgebiet - "Gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland schaffen" eingebracht (Bundesrat-Drs. 520/16).

In zehn Punkten konstatiert der Entschließungsantrag die große Bedeutung der Städte, Gemeinden und Kreise. Die Kommunen - im urbanen wie im ländlichen Raum - seien für die Daseinsvorsorge der Menschen unverzichtbar. Die Bürgerinnen und Bürger und auch die Unternehmen müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Kommunen ihnen gute Bedingungen für ihr Zusammenleben bieten.

Doch trotz einer insgesamt positiven wirtschaftlichen Entwicklung wären die Disparitäten zwischen den Regionen im Bundesgebiet bisher nicht abgebaut. Denn neben wachsenden Regionen gäbe es in vielen Ländern altindustrialisierte und auch ländliche Räume, die nach wie vor unter einer spürbaren Strukturschwäche, einer problematischen demographischen Entwicklung, einem unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Wachstum oder einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit leiden.

Herausgehoben wird einerseits die Verantwortung der Länder, die Handlungsfähigkeit ihrer Kommunen durch einen der jeweiligen landesspezifischen Situation angepassten kommunalen Finanzausgleich zu gewährleisten. Nach Auffassung von Nordrhein-Westfalen und Bremen würde aber die heterogene Entwicklung der Regionen in Deutschland zeigen, dass die Finanzausgleichssysteme an ihre Grenzen stoßen. Andererseits verweist der Antrag auf den Bund, wenn er die Bundesregierung auffordert, die zugesagten Maßnahmen zur Stärkung der Kommunalfinanzen so auszugestalten, dass sie ihre Wirkungen dauerhaft und dynamisch entfalten, um so dem wachsenden Wohlstandsgefälle zwischen strukturstarken und strukturschwachen Regionen zu begegnen.

Kernforderung des Entschließungsantrages ist jedoch ein noch stärkeres finanzielles Engagement des Bundes. Der Bund solle sich zukünftig zur Hälfte am Aufwand der Kommunen für Sozialleistungen beteiligen. Zukünftig sollen die Kommunen nur dann durch neue bundesgesetzliche Aufgaben oder Standards belastet werden, wenn zugleich eine entsprechende Kostenerstattung aus Bundesmitteln sichergestellt ist. Außerdem solle sich die künftige Strukturförderung des Bundes strikt an der Zielsetzung orientieren, regionale Disparitäten zu reduzieren und strukturschwache Regionen zu fördern.

Die Vorlage wurde federführend dem Innenausschuss sowie mitberatend dem Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, dem Finanzausschuss und dem Wirtschaftsausschuss zugewiesen.

Fazit: Die finanzielle Stärkung finanzschwacher Kommunen ist auch aus Sicht der Unternehmen dringend geboten, denn eine Infrastruktur, die nicht Schritt hält, verschlechtert die lokalen Standortbedingungen und schränkt so die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ein. Gleichwohl zeigen die aktuellen Abflussprobleme des 3,5 Mrd. Euro schweren Kommunalinvestitionsförderfonds, dass die Länder durch die Ausgestaltung der Programme ganz erheblich zu ihrem Erfolg beitragen können. Hier gibt es im Bundesgebiet erhebliche Unterschiede, die in der Verantwortung der Länder liegen.

ÖPP - Neues Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF und Studie des IW

Im September 2016 legte der Wissenschaftliche Beirat beim BMF ein Gutachten unter dem Titel "Chancen und Risiken Öffentlich-Privater Partnerschaften" vor. Bei Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) handelt es sich um langfristige Vertragsbeziehungen zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner zur Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur. Der private Partner übernimmt dabei Errichtung, Betrieb und gegebenenfalls Finanzierung der Infrastruktur und erhält dafür vom öffentlichen Partner Entgelte oder das Recht, Entgelte von den Nutzern der Infrastruktur zu erheben.

Laut Gutachten haben ÖPP zur Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur in Deutschland in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen. Deshalb versucht der Beirat zu klären, unter welchen Bedingungen ÖPP eine vorteilhafte Form der öffentlichen Bereitstellung von Infrastruktur darstellen.

Es zeigt sich, dass ÖPP sowohl Chancen als auch Risiken bergen. ÖPP können dazu beitragen, unrentable öffentliche Infrastrukturinvestitionen zu vermeiden, und begünstigen wegen der Kostenminimierungs-anreize des privaten Partners eine wirtschaftlichere Bereitstellung von Infrastruktur.

Diese Kostenminimierungsanreize können aber zugleich zu einer geringeren Qualität der Infrastruktur führen. Zudem sind ÖPP in der Regel mit hohen Transaktionskosten verbunden. Schließlich können ÖPP dazu missbraucht werden, Finanzierungslasten für öffentliche Infrastruktur in die Zukunft zu verschieben, ohne diese Lasten heute als öffentliche Schulden ausweisen zu müssen.

Ob und in welchem Maße die Chancen oder Risiken überwiegen, hängt nach Auffassung der Gutachter von den spezifischen Eigenschaften der zu realisierenden Infrastruktur ab. Zusammen mit dem finanziellen Volumen und dem institutionellen Rahmen, in dem über Infrastrukturprojekte beschlossen wird, ist darüber zu entscheiden, ob die Infrastruktur in ÖPP oder besser konventionell bereitgestellt werden sollte.

Um herauszufinden, welche Eigenschaften eines Infrastrukturprojektes ein ÖPP oder eine konventionelle Beschaffung begünstigen, empfiehlt der Wissenschaftliche Beirat eine systematische projektbegleitende Evaluierung von öffentlichen Infrastrukturinvestitionen. Die höheren Transaktionskosten bei ÖPP sprechen dafür, öffentliche Infrastrukturprojekte mit kleinen Volumina eher konventionell zu realisieren. Dazu rechnet der Wissenschaftliche Beirat vor allem die Projekte auf kommunaler Ebene.

Damit das Problem der Kostenminimierungsanreize bei privaten Investoren in den Griff bekommen wird, sollte vertraglich vereinbart werden, dass der private Partner in der Errichtungsphase die Risiken - z. B. höherer Baukosten - trägt. In der Betriebsphase sollte der private Partner das Nachfrage- oder das Verfügbarkeitsrisiko übernehmen.

Um zu vermeiden, dass der öffentliche Partner ÖPP dazu missbraucht, Finanzierungslasten für Infrastruktur in die Zukunft zu verschieben, ohne dafür heute öffentliche Schulden ausweisen zu müssen, spricht sich der Wissenschaftliche Beirat dafür aus, bei der Bestimmung der Haushaltsdefizite der Gebietskörperschaften nicht allein die jährlichen haushaltsmäßigen Zahlungen für ÖPP-Projekte zu berücksichtigen, wie es die Regularien der Schuldenbremse vorsehen. Besser wäre es, die durch ÖPP in Zukunft eingegangenen staatlichen Finanzierungspflichten dem öffentlichen Haushaltsdefizit zuzurechnen. Damit würden auch die längerfristigen Haushaltslasten von ÖPP-Projekten transparent.

Eine gemeinsame Studie des IW Köln und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) kommt zu einer positiveren Bewertung von ÖPP. Dazu untersuchte die Studie 14 große Autobahnprojekte im Wert von ca. 3 Mrd. Euro, die seit 2007 als ÖPP realisiert wurden. Danach würden beispielsweise die Projektkosten beim Autobahnbau über einen Zeitraum von 30 Jahren bei ÖPP selbst bei vorsichtigen Annahmen um rund zehn Prozent niedriger liegen als bei konventioneller Beschaffung.

Nach der Studie von IW und GDV gleichen die Einsparungen durch kürzere Bauzeiten und seltener Reparaturen die höheren Finanzierungskosten des privaten Investors aus. So würde sich bei einer ganzheitlichen Kosten-Nutzen-Betrachtung der Finanzierungsvorteil der öffentlichen Hand ins Gegenteil verkehren. Bislang seien 3,6 Prozent aller deutschen Autobahnen als ÖPP realisiert worden. Allerdings könnte die Zahl in den nächsten Jahren auf mehr als zehn Prozent steigen, schätzen die IW-Ökonomen.

Fazit: Für die Entscheidung für oder gegen ÖPP bei einer öffentlichen Infrastruktur gibt es kein einfaches Tool. Entscheidend bleibt der Charakter der Investition.

Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2016

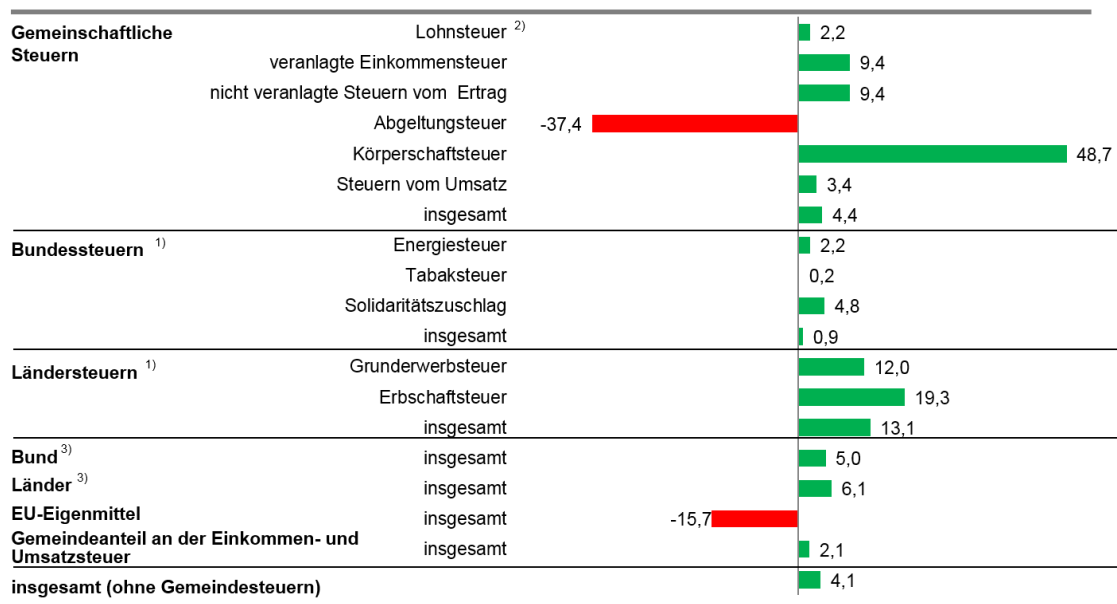
Nach einem Rückgang der Steuereinnahmen im Juli sind die Steuereinnahmen im August leicht um 0,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Kumuliert beträgt der Zuwachs nach den ersten acht Monaten 2016 immer noch 4,1 Prozent. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen seit Jahresanfang um 4,4 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von 0,9 Prozent, die Ländersteuern legten seit Januar kräftig um 13,1 Prozent zu.

Erneut legten vor allem die Steuern vom Umsatz (+0,9 Prozent, kumuliert von Januar - August 3,4 Prozent) sowie die Lohnsteuer mit einem kleinen Minus von 0,1 Prozent (kumuliert von Januar - August +2,2 Prozent) eine Pause ein. Bei den reinen Bundessteuern verzeichneten in den ersten acht Monaten 2016 neben dem Solidaritätszuschlag (+4,8 Prozent) die Luftverkehrsteuer (+4,4 Prozent) und die Versicherungssteuer (+2,4 Prozent) größere Zuwächse.

Das Grunderwerbsteueraufkommen hat sich von seiner kleinen Delle im Vergleich zum Vorjahr erholt und ist erneut um 8,1 Prozent gewachsen. Kumuliert von Januar - August 2016 kommt die Grunderwerbsteuer damit auf ein Plus von 12,0 Prozent. Die Erbschaftsteuer erzielte im August einen kräftigen Zuwachs in Höhe von 22,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat und liegt mit +19,3 Prozent für die ersten acht Monate dieses Jahres auch deutlich über dem Vorjahresniveau.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-August 2016; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht September 2016

Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen in der Jahresbetrachtung macht sich auf allen Ebenen erkennbar. Die Steuereinnahmen des Bundes sind von Januar bis August 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 5,0 Prozent gestiegen (nach Bundesergänzungszuweisungen). Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Länder, die in diesem Zeitraum Mehreinnahmen in Höhe von 6,1 Prozent realisiert haben. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte weniger stark um 2,1 Prozent zu.

Fazit: Die etwas abgeschwächte Entwicklung der Steuereinnahmen ist zum Teil technisch bedingt. Eine Trendumkehr ist daraus nicht abzuleiten. Gerade in der aufkommensstärksten Steuerart, der Umsatzsteuer, kommen jetzt die starken Monate. Bund und Länder sollten in ihren Haushaltsberatungen für 2017 die entstehenden Spielräume nutzen, um öffentliche Investitionen in die Infrastruktur zu erhöhen. Daneben bleibt Spielraum für eine steuerliche Entlastung vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen, um auch dort die privaten Investitionen zu stimulieren. (An)

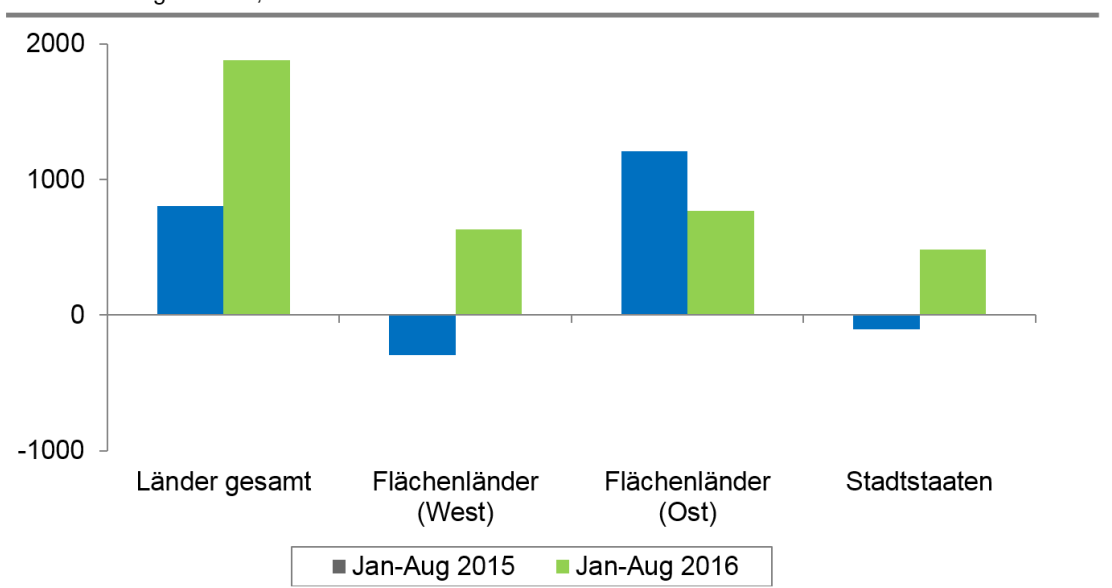
Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2016

Die positive Entwicklung der Länderhaushalte setzte sich bis Ende August 2016 fort. Der Finanzierungsüberschuss wuchs binnen 12 Monaten von 805 Mio. Euro auf 1,8 Mrd. Euro. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,7 Prozent, die Einnahmen jedoch mit 5,2 Prozent stärker. Die Steuereinnahmen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,6 Prozent.

Deutlich rückläufig waren für die Ländergesamtheit die Zinsausgaben (-12,3 Prozent). Besonders erfolgreich läuft es derzeit in den Flächenländern (West) und in den Stadtstaaten. Die Flächenländer (West) haben ihr Finanzierungsdefizit im August des Vorjahres in Höhe von 296 Mio. Euro in diesem Jahr in einen Überschuss von 634 Mio. Euro verwandelt. Im Vergleich zum Vormonat Juli ist der Finanzierungsüberschuss wieder gesunken. Grund dafür sind steigende Ausgaben (+5,3 Prozent) und eine abgeschwächte Einnahmeentwicklung (+5,9 Prozent). Die Steuereinnahmen stiegen um 7,1 Prozent. Die Stadtstaaten sind ebenfalls aus einem Defizit im August des Vorjahres in Höhe von 105 Mio. Euro nun in einen Finanzierungsüberschuss von 481 Mio. Euro "gewachsen". In der Gesamtheit der Stadtstaaten sind die Ausgaben nur um 3,6 Prozent gestiegen, wohingegen die Einnahmen um 5,7 Prozent zulegen. Der Finanzierungsüberschuss der Flächenländer (Ost) nahm um ein Drittel im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auf 767 Mio. Euro ab.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis August 2016; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August, Ausgabe September 2015 und September 2016

Die erhöhten Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen spiegeln sich im starken Wachstum des Postens "laufender Sachaufwand" sowie bei den "Zahlungen an Verwaltung", die die Zuweisungen an die Gemeinden beinhalten, wider. Über alle Länder hinweg sind diese Ausgaben von Januar bis August 2016 um 11 Prozent gestiegen. Die Flächenländer (West) haben Mehrausgaben von 13 Prozent, die Flächenländer (Ost) von 4,5 Prozent und die Stadtstaaten von 9 Prozent.

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast 11 Prozent in Bremen und einem Rückgang von mehr als 3 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern.

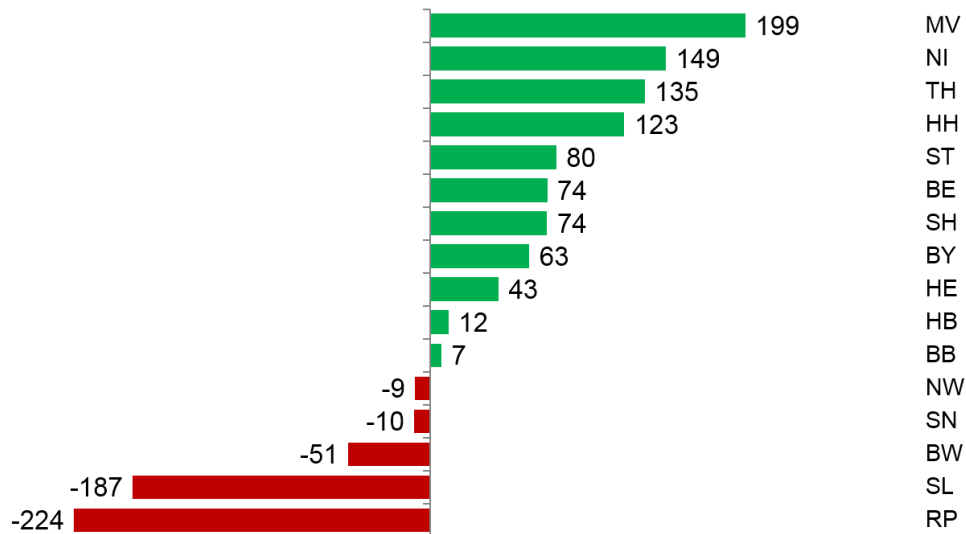
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Aug 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Aug 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Aug 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Entwick- lung des Über- schusses	Entwick- lung des Defizits
BW	+8,4	+7,6	+9,4		Erhöhung
BY	+8,4	+6,8	+7,2	Minderung	
BB	+7,6	+2,1	+2,4	Minderung	
HE	+10,4	+9,8	+5,1	Erhöhung	
MV	-3,2	+2,3	+1,9	Erhöhung	
NI	+8,2	+2,7	-0,9	Erhöhung	
NW	+6,6	+7,2	+6,1		Minderung
RP	-2,5	-2,6	k.a.		Erhöhung
SL	+1,3	+0,5	+1,9		Erhöhung
SN	+2,5	-3,1	+2,7		Erhöhung
ST	+5,2	+0,9	0,0	Erhöhung	
SH	+2,9	+5,9	+6,2	Minderung	
TH	+4,2	+2,7	+0,7	Erhöhung	
BE	+7,1	+5,1	+2,0	Erhöhung	
HB	+11,1	+7,0	+5,0	Erhöhung	
HH	+5,4	+6,4	+7,2	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2016

Nur fünf der 16 Bundesländer weisen für die Zeit von Januar bis August 2016 noch ein laufendes Defizit aus: Dies sind Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, das Saarland, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Sowohl im Saarland als auch in Baden-Württemberg ist der negative Finanzierungssaldo im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Nordrhein-Westfalen hat aktuell durch die gute Einnahmeentwicklung nur noch einen negativen Finanzierungssaldo von 164 Mio. Euro. Die übrigen Länder haben durchweg mehr oder weniger hohe Überschüsse.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende August 2016; Stand Einwohner: 31.12.2014; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August, Ausgabe September 2016

Fazit: Die Finanzlage der Länder ist gut. Deshalb sollten die Bremsen für öffentliche Investitionen in vielen Regionen gelöst werden. Denn nur wettbewerbsfähige Standorte sind Garant für eine hohe Wirtschaftskraft der Region und damit auch für die Steuereinnahmen.

EU-Steuerpolitik

Umsatzsteuer: Ausschluss der rückwirkenden Rechnungsberichtigung nicht unionsrechtskonform

In der Rechtssache C-518/14 Senatex GmbH hat sich der EuGH mit Urteil vom 15.09.2016 zur Wirkung einer nachträglichen Rechnungsberichtigung geäußert. Streitig war die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung oder Gutschrift möglich ist, die nachträglich seitens des Steuerpflichtigen um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Leistenden ergänzt wird.

Im Entscheidungsfall hatte die in Deutschland ansässige Senatex GmbH aus Gutschriften und Rechnungen den Vorsteuerabzug vorgenommen, obwohl diese keine Steuernummer bzw. USt-IdNr. der leistenden Unternehmer enthielten. Die Betriebsprüfung bemängelte die vorgelegten Belege und versagte den Vorsteuerabzug für den Zeitraum der nicht ordnungsgemäßen Rechnungen. Noch während der laufenden BP legte Senatex dem zuständigen Finanzamt berichtige Abrechnungen vor. Das Finanzamt erließ im Einklang mit § 15 UStG dennoch geänderte Steuerbescheide für die ursprünglichen Ausstellungsjahre der Abrechnungen und ließ den Vorsteuerabzug erst im Jahr der Belegberichtigung zu.

Gegen die hieraus resultierende Zinsfestsetzung gemäß § 233a AO wandte sich die Senatex GmbH mit Einspruch und Klage. Das Niedersächsische Finanzgericht sah es als durch den EuGH klärungsbedürftig an, ob eine Rechnungsberichtigung möglich ist und bis wann eine berichtigte Rechnung vorlegt werden müsse. In seiner Entscheidung vertritt der EuGH grundsätzlich die Auffassung, dass die deutsche Rege-

lung, die eine Rückwirkung der Belegkorrektur generell ausschließt, nicht unionsrechtskonform sei. Mitgliedstaaten können zwar Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung der formellen Bedingungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts vorsehen, die Versagung des Vorsteuerabzugs für das Jahr der Rechnungsausstellung kann aber nicht als eine solche Sanktion in Betracht kommen. Die pauschale Versagung des Vorsteuerabzugs schießt wegen der Verzinsung nach § 233a AO für den Zeitraum bis zur Vorlage der berichtigten Rechnung über das Ziel hinaus.

Der EuGH bezieht sich im Senatex-Urteil auf die spätere Ergänzung der Rechnung um die Steuernummer bzw. USt-IdNr. Inwieweit sich die Grundaussage der Rückwirkung auf andere fehlende oder fehlerhafte Rechnungsbestandteile übertragen lässt, bleibt offen. Ebenso die Frage bis wann eine Belegkorrektur rückwirkend und damit zinsneutral möglich sein soll. Hierzu wird es in Zukunft weitere Konkretisierungen geben - entweder durch deutsche Finanzgerichte oder die Finanzverwaltung.

Fazit: Die Senatex-Entscheidung bringt Klarheit in die seit langem strittige Frage der Rückwirkung von Rechnungskorrekturen - sie ist grundsätzlich gegeben. Bedauerlich ist, dass auch nach der Entscheidung offenbleibt, wann eine korrekturfähige Rechnung gegeben ist und bis wann die Korrektur spätestens erfolgen muss. Berichtigungen sollten also weiterhin möglichst zeitnah erfolgen.

Kampf der EU gegen BEPS: Kommission eröffnet neues Verfahren

Am 19.10.2016 hat die EU-Kommission ein weiteres Wettbewerbsverfahren gegen Luxemburg eröffnet. Diesmal geht es um Steuervorbescheide Luxemburgs an Engie, ehemals GDF Suez. Nach Amazon und McDonald's ist es das dritte Mal, dass Steuervorbescheide Luxemburgs von der Kommission unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten angegriffen werden.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die luxemburgischen Steuerbehörden dem Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in Paris, an dem der französische Staat einen 33-prozentigen Anteil hält, einen selektiven Vorteil gewährt haben. So führten Steuervorbescheide aus dem Jahr 2008 dazu, dass ein und dieselbe finanzielle Transaktion zwischen verschiedenen Unternehmen der Engie-Gruppe einmal als Eigen- und an anderer Stelle als Fremdkapital behandelt worden sei. Das habe im Ergebnis zu steuerfreien Einkünften geführt.

Wie im McDonald's-Fall geht die EU-Kommission von einer widersprüchlichen bzw. fehlerhaften Anwendung nationalen Steuerrechts durch die luxemburgischen Behörden aus. In den übrigen Verfahren, welche die Brüsseler Behörde angestrengt - und z. T. schon entschieden hat - geht es zum Transferpreisvereinbarungen und Gewinnzuweisungen, welche die wirtschaftliche Realität nicht widerspiegeln sollen. Letztere Gruppe betrifft Fiat Chrysler Financing (Luxemburg), Starbucks (Niederlande), Über-Gewinne bei Konzernen (Belgien), Amazon (Luxemburg) und Apple (Irland).

Fazit: Die Kommission untersucht weiterhin hunderte Steuervorbescheide aus allen Mitgliedstaaten der EU. Es wird erwartet, dass sie noch zahlreiche wettbewerbsrechtliche Verfahren im Steuerbereich eröffnen wird.

Weitere Anti-BEPS-Maßnahme der EU-Kommission: Vorschlag für eine „schwarze Liste“ nicht-kooperativer Staaten

Welche Risiken von den Steuersystemen verschiedener Drittländer für das Steueraufkommen in der EU ausgehen, will die Europäische Kommission anhand eines Scoreboard mit Indikatoren herausfinden. Hierzu zählen u. a. starke wirtschaftliche Bande mit der EU, ein hoher Grad an finanziellen Aktivitäten und eine stabile institutionelle Architektur. Die Überlegung dahinter ist: Rechtssicherheit ist auch für potenzielle Steuervermeider ein wichtiges Ansiedlungs-Kriterium. Die (Nicht-)Einhaltung internationaler Transparenz-Standards, das Angebot präferentieller Steuerstandards oder ein Null-Steuersatz für Unternehmen sind weitere Kriterien. Wenn man (nur) diese Maßstäbe anlegte, käme man schon auf 81 Staaten auf der schwarzen Liste.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse sollen die Mitgliedstaaten bis Ende des Jahres entscheiden, welche Staaten bzw. Jurisdiktionen eingehender überprüft werden sollten. Die eingehende Überprüfung soll dann im Januar nächsten Jahres beginnen. Bis Ende 2017 will die Kommission eine endgültige Liste nicht kooperativer Steuergebiete veröffentlichen. Bis dahin sollen auch die zu verhängenden Sanktionen für die auf der Liste verbleibenden Staaten - vermutlich weniger als 81 - feststehen. Da die Vorstellungen der Mitgliedstaaten darüber, welche Hoheitsgebiete als „nicht kooperativ“ einzustufen sind und wie darauf reagiert werden muss, heute noch weit auseinanderliegen, markiert das Datum nur eine ungefähre Zielgröße.

Hintergrund: Im Januar 2016 startete die Kommission im Rahmen ihrer Agenda zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung („Base Erosion and Profit Shifting“ - BEPS) einen dreistufigen Prozess, um eine gemeinsamen EU-Liste zu erstellen. Von ihr verspricht sich die EU im Umgang mit Drittländern, die die internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten, eine größere Wirkung als von den heute bestehenden nationalen Listen. Nicht zuletzt für die Pläne der EU für ein öffentliches Country-by-Country-Reporting, welches u. a. Umsätze mit „Steuroasen“ erfassen soll, wird die einheitliche EU-Liste von großer Bedeutung sein.

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die den BEPS-Prozess angestoßen hatte, nimmt ihrerseits eine Bewertung der Transparenzstandards für verschiedene Steuergebiete der Erde vor. Sie will ihre Liste im Sommer 2017 vorlegen.

Fazit: Die EU-Kommission hat aller Voraussicht nach den Ehrgeiz, die steuerlichen Good-governance-Kriterien der OECD noch zu übertreffen. Es gibt bereits Stimmen, die diese Maßstäbe auch an Mitgliedstaaten der EU anlegen wollen.

Bekämpfung von Geldwäsche und Steuervermeidung (BEPS) - Sachverständigenanhörung zur Vierten Geldwäscherichtlinie

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA hat am 05.10.2016 eine öffentliche Anhörung zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Überarbeitung der vierten Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) der EU-Kommission abgehalten. Angehört wurden Vertreter des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes (European Parliament Research Service EPRS), der Generaldirektion Justiz der EU-Kommission, der Europäischen Bankenvereinigung EBF sowie der Zivilgesellschaft.

Für die vierte Richtlinie, die aktuell von den Mitgliedsstaaten umgesetzt wird, hat die EU-Kommission am 05.07.2016 einen Änderungsvorschlag vorgelegt (COM (2016) 450 final). Grund dafür sind einerseits die Terror-Attacks in Paris und Brüssel und andererseits die erneute Aufdeckung mutmaßlicher Fälle von Steuervermeidung und -hinterziehung („Panama Papers“). Mit dem Vorschlag soll der Kampf gegen die Finanzierung des internationalen Terrorismus gestärkt und allgemein die Transparenz von Finanztransaktionen gefördert werden, indem den Mitgliedstaaten der Informationsaustausch untereinander erleichtert wird.

In Zukunft sollen sich die Mitgliedstaaten beispielsweise darüber gegenseitig informieren, wem bislang anonyme Firmen und Stiftungen gehören. Zu diesem Zweck wird das Geldwäscheregister noch einmal verschärft: Künftig soll eine Unternehmensbeteiligung von 10 Prozent an bestimmten Unternehmen ausreichen, um diese offen legen zu müssen. Folgende Daten sollen öffentlich zugänglich sein: Name, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units - FIU) soll erleichtert werden. Außerdem will die EU eine Liste mit Ländern und Hoheitsgebieten erstellen, deren Finanzgebaren ein hohes Risiko für das Steueraufkommen und die finanzielle Integrität der EU darstellen (so genannte Schwarze Liste, siehe separaten Artikel hierzu in dieser Steuerinfo).

Die Vertreterin des EPRS machte deutlich, dass die EU-Freihandels-abkommen das Thema Geldwäsche in Drittstaaten bislang nur ganz am Rande behandeln. Sie forderte eine stärkere Rolle für das Europäische Parlament bei der Überprüfung des Außenhandels. Die Vertreterin der EU-Kommission erläuterte, wie ein schnellerer Austausch der in den mitgliedstaatlichen Handels- und Gesellschaftsregistern enthaltenen Datensätze z. B. auch bei der grenzüberschreitenden Steuerfahndung helfen kann. Die Verwendung von Guthabekarten in der EU müsse strenger geregelt werden: Sie seien bei den Pariser Terrorattacken für die Buchung von Hotelzimmern verwandt worden, was die Identifizierung der Täter und ihrer Hintermänner erschwert habe. Der Europäische Bankenverband kritisierte zwar nicht das Ziel, aber das Vorgehen der Kommission und verwies auf große technische Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorschläge.

Das Europäische Parlament und der Ministerrat beraten den Vorschlag der EU-Kommission im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Im Europäischen Parlament sind die Ausschüsse Wirtschaft und Währung (ECON) und Bürgerliche Freiheiten (LIBE) federführend, die jedoch noch keine Berichterstatter benannt haben. Der EWSA wird in diesem Rahmen angehört.

Aktuelles Steuerrecht

FG Köln: Nutzungsentgelte nicht immer gewerbsteuerliche Hinzurechnungen

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurden die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer deutlich ausgeweitet. Waren vorher lediglich Dauerschuldzinsen hinzurechnungspflichtig, sind nun sämtliche Zinsen und die typisierten Finanzierungsanteile bei Mieten, Pachten und Leasingraten mit 25 Prozent hinzuzurechnen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, insbesondere Konzessionen und Lizenzen.

Das Finanzgericht (FG) Köln hatte am 16.06.2016 (Az. 13 K 1014/13) über einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem ein Reisebüro das elektronische Buchungssystem eines Reiseveranstalters genutzt hatte. In dem zu Grunde liegenden Vertrag zwischen dem Reisebüro und dem Reiseveranstalter wurde dem Reisebüro die Nutzung der elektronischen Handelsplattform des Reiseveranstalters einschließlich der dazugehörigen Software gestattet. Zugleich verpflichtete sich das Reisebüro, einen Mindestumsatz zu erbringen; sofern dieser nicht erreicht würde, sollte das Reisebüro einen etwaigen Differenzbetrag dem Reiseveranstalter als „Nutzungsentgelt“ erstatten.

Das Finanzamt sah in dem Nutzungsentgelt den Tatbestand der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten als gegeben an und setzte entsprechend den Gewerbesteuermessbescheid fest. Nach erfolglosem Einspruch erhob das Reisebüro Klage und obsiegte vor dem FG Köln.

Das FG Köln sah in den Nutzungsentgelten keine Aufwendungen im Sinne von § 8 Nr. 1 GewSt, also keinen Hinzurechnungstatbestand. Nach Ansicht des FG lag in der Überlassung der Software und der Nutzungsmöglichkeit der Handelsplattform keine Überlassung von Rechten im Sinne der Hinzurechnungsvorschriften. Insbesondere war im vorliegenden Sachverhalt kein Abwehrrecht, wie bei der klassischen Lizenzierung, z. B. bei Standardsoftware, enthalten.

Darüber hinaus handele es sich in erster Linie um eine Dienstleistung, bei der es insoweit keine Wahlmöglichkeit zwischen einem „Sofortterwerb“ (Anschaffung/Herstellung) einerseits und einer „Anmietung“ (zeitweise Überlassung eines Wirtschaftsgutes) gab, so das FG. Das FG zog hier den Vergleich zu einer kurzfristigen Hotelnutzung, bei der es auch keine wirkliche Alternative des Sofortterwerb des Hotelzimmers gäbe.

Gegen die Annahme einer zeitlichen Rechteüberlassung im Sinne der Hinzurechnungsvorschriften sprach nach Sicht des FG auch, dass das Nutzungsentgelt in erster Linie bei konkreter Buchung (über die Handelsplattform) anfiel. In jedem Fall stellte die Softwareschnittstelle eine untergeordnete Nebenleistung zur eigentlichen Dienstleistung dar.

Fazit: Das FG Köln schafft ein wenig Klarheit bei den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen. Zuweilen wurde diese Vorschrift sehr extensiv ausgelegt und es bestand die Gefahr, dass - überspitzt ausgedrückt - in jeder Dienstleistung auch eine teilweise Nutzungsüberlassung enthalten sei. Nun ist der Bundesfinanzhof gefragt, denn das beklagte Finanzamt hat Revision gegen die Entscheidung des FG Köln eingelegt.

Umsatzsteuer: Frühere Bekanntgabe der Umsatzsteuererklärungsdrucke

Mit Schreiben vom 04.10.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Muster der Umsatzsteuererklärung 2017 bekannt gegeben. Entgegen der bisherigen Praxis - die Muster für das Jahr 2016 veröffentlichte das BMF mit Schreiben vom 30.09.2016 - veröffentlicht es damit die Muster bereits vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres.

Auch in den kommenden Jahren sollen die Muster der Umsatzsteuer-erklärungen bereits vor dem jeweiligen Jahresbeginn bekannt gemacht werden. Das BMF will damit den Unternehmern, die im laufenden Jahr ihr Unternehmen einstellen und deshalb zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung innerhalb eines Monats verpflichtet sind, die Möglichkeit geben, schon in diesem Zeitpunkt den für das Kalenderjahr gültigen Vordruck zu verwenden.

Auch die Formulare und Datensätze zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuererklärung sollen künftig schon zum Jahresbeginn zur Verfügung stehen. Mithin können Unternehmer, die ihr Unternehmen im laufenden Jahr einstellen, der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der USt-Erklärung nachkommen. Deshalb entfällt die Ausnahmeregelung nach Abschnitt 18.1 Abs. 2 Satz 2 UStAE ab dem 01.01.2017.

Veranstaltungshinweis

Auswirkungen der Anti-BEPS-Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands

Am 10.11.2016 veranstaltet der DIHK eine hochrangig besetzte Podiumsdiskussion zu den Auswirkungen der Anti-BEPS-Maßnahmen auf die deutsche Wirtschaft - speziell den deutschen Mittelstand. Das Panel wird u. a. mögliche Belastungen für die hiesigen Unternehmen beleuchten, die in den Gesetzgebungsvorschlägen aus Brüssel und Berlin enthalten sind. Moderiert wird die Veranstaltung von Dr. Martin Wansleben, Hauptgeschäftsführer des DIHK e. V.

Die Diskussionsteilnehmer sind:

- Stephen Quest, Generaldirektor Steuern und Zollunion, Europäische Kommission
- Martin Kreienbaum, Unterabteilungsleiter Internationales Steuerrecht, EU-Steuerharmonisierung, BMF
- Dr. Achim Pross, Bereichsleiter Internationale Zusammenarbeit und Steuerverwaltung, OECD
- Sylvia Kleemann, Bereichsleiterin Steuern, Merck KGaA
- Werner Thumbs, Leiter Steuern, Profunda Verwaltungs-GmbH / Boehringer Ingelheim

Da der Wirtschaft eine erhebliche Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auch über Steuerdaten (nur zwischen Staaten?) und ein geändertes Außensteuerrecht ins Haus steht, möchten wir Sie mit der Veranstaltung für die Neuerungen sensibilisieren. Zugleich wollen wir eine Gelegenheit bieten, den in Brüssel und Berlin Verantwortlichen zu signalisieren, welche konkreten Belastungen insbesondere die mittelständische Wirtschaft erwartet.

Wie groß die Bedeutung der Reform für die vielen Familienunternehmen und insgesamt auch für den Wirtschaftsstandort ist, wird häufig noch unterschätzt. Auch deshalb wollen wir gerade der mittelständischen Wirtschaft erneut eine Gelegenheit bieten, sich mit den Verantwortlichen des BEPS-Umsetzungsprozesses auszutauschen. Sie können sich unter www.dihk.de/beps anmelden. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

Die Betriebsaufspaltung



Formen, Voraussetzungen, Rechtsfolgen
Begründet von Richter am BFH a. D. StB, RA Prof. Dr. Günter
Söffing. Völlig neu überarbeitet von RA FAFStR Dr. Matthias
Söffing und Prof. Dr. Lars Micker
6. Auflage 2016, 447 Seiten. Broschur, 69,00 Euro
ISBN 978-3-482-49976-0
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Alle wichtigen Aspekte der Betriebsaufspaltung praxisbezogen
dargestellt

Dieses praxisbezogene Handbuch bietet einen aktuellen und umfassenden Überblick über die steuerlichen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile der Betriebsaufspaltung und zeigt anhand zahlreicher Beispiele die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf. Zahlreiche praxisnahe Beispiele unterstützen Sie bei der Umsetzung in die Praxis. Über die Darstellung der Formen der Betriebsaufspaltung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen, Beginn und Beendigung der Betriebsaufspaltung sowie ihrer Bedeutung im Zusammenhang mit der Betriebsverpachtung und bei der Nachfolgeplanung gelangen die Autoren zu der Analyse des Für und Wider einer Betriebsaufspaltung. Auf diese Weise eignet sich das Buch sowohl für die gestaltende Beratung als auch für die gezielte Lösung von Einzelproblemen.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung zur Betriebsaufspaltung.

Aus dem Inhalt:

- Problemstellung und Entwicklung des Instituts der Betriebsaufspaltung
- Wesen, Rechtfertigung und Verfassungsmäßigkeit der Betriebsaufspaltung
- Formen der Betriebsaufspaltung
- Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung
- Besitzunternehmen
- Betriebsunternehmen
- Rechtsfolgen der Betriebsaufspaltung
- Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung
- Beginn und Beendigung der Betriebsaufspaltung
- Betriebsaufspaltung: Ja oder Nein?

Die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand



Rechtsordnung und Steuerwesen

Dr. Thomas Wiesch

2016, 569 Seiten, broschiert, 99,00 Euro

ISBN 978-3-504-64248-8

Verlag Dr. Otto-Schmidt, Köln

Die Arbeit (Dissertation) stellt einerseits die geltende Rechtslage ausführlich dar und untersucht andererseits Möglichkeiten einer grundlegenden Reform. Sie wurde mit dem Maurice Lauré Prize 2016 der IFA und dem Albert-Hensel-Preis 2016 der DStJG ausgezeichnet.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Bemerkung:

Die SteuerInfo wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in der SteuerInfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.